

(2) Sühnekreuz

Am Ortsausgang Richtung Heising (OA 19) steht links nach der Seebachbrücke des Fuß- und Radweges ein Sühnekreuz.

Kreuze dieser Art mussten früher Totschläger in einer bestimmten Form und Größe sowie Entfernung, meist außerhalb des Ortes, am Wegrand aufstellen. Der Betreffende hatte es tragend oder rollend ohne Beschädigung, auf keinen Fall aber unter Benutzung eines Fahrzeuges vom Steinmetz zur Gedenkstätte zu bringen. Ferner war er für den Rest seines Lebens verpflichtet die Familie des Getöteten zu ernähren und für deren Wohlergehen zu sorgen.

Dazu gab es noch verschiedene andere Auflagen, eine davon konnte z. B. sein, sich während des Jahresgottesdienstes für den Erschlagenen auf dessen Grab zu legen und erst wieder aufzustehen wenn es die Angehörigen erlaubten. Aber auch jährliche Wallfahrten zu bestimmten Orten unter allerlei Beschwernissen oder Ähnliches konnten verordnet werden. Dafür war der Verurteilte frei und konnte ungehindert seiner Arbeit nachgehen und am gesellschaftlichen Leben teilnehmen.

Auf Mord stand immer die Todesstrafe. In unserem Fall wurde im Jahre 1616 ein Hans Albrecht von Komposten (wahrscheinlich heutige Zellermühle) bei einem Wirtshausstreit zum Täter.



Sühnekreuz